

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) für Aussteller zur Messe „Ökologie, Gesundheit, Ernährung, Heilen“ am 13. + 14. 9. 2008 in Hofheim a.Ts.

§ 1) Veranstaltung

Messe „Ökologie, Gesundheit, Ernährung und Heilen.. Sa. / So., 13.9. und 14.9.2008, Stadthalle Hofheim am Taunus

§ 2) Veranstalter

Grenzenlos-Verlag und Messeorganisation Roland Häke e.K., St. Wendeler Str. 11, D-66903 Frohnhofen, Tel. 06386-5464, Fax 06386-7739, e-Mail: info@grenzenlos.net

§ 3) Anmeldung und Vereinbarungen/Zulassungen

Die verbindliche Anmeldung erfolgt ausschließlich schriftlich mit dem Anmeldeformular. Weiterhin erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Genehmigung zum Einzug des Rechnungsbetrages (auf Wunsch auch in Teilbeträgen) per Lastschrift. (Siehe auch §7). Vom Aussteller gewünschte Bedingungen und Vorbehalte können nur als Wunsch berücksichtigt werden. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Platzwünsche gem. Anmeldung werden schriftlich vom Veranstalter bestätigt und werden erst dadurch verbindlich. Zugelassene Aussteller und Anbieter, deren Dienstleistungen und Produkte dem Messe-Thema entsprechen. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Etwaige Mitaussteller müssen bereits bei der Anmeldung auf einem Extrablatt formlos gemeldet werden. Der Veranstalter behält sich vor, Aussteller aus ethischen Gründen nicht zuzulassen. Eine Begründung hierfür kann von ihm nicht zwingend verlangt werden. Für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit erhebt der Veranstalter eine obligatorische Servicepauschale (siehe Anmeldung).

§ 4) Der Messestand/Standgestaltung

Die Aussteller bestellen ihre Ausstellungsfläche nach Größe in qm ohne jegliches Zubehör. Dieses wird gem. dem Anmeldeformular gesondert berechnet. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Aussteller geben ihren Standwunsch gem. dem ihnen vorliegenden Standplan sowie dem Verzeichnis der Standnummern und der Ausstellungsflächen an. Aussteller haben die Möglichkeit, mehrere nebeneinander stehende Plätze als eine Gesamfläche zu buchen. Um eine möglichst breite Streuung des Angebots in den Ausstellungsräumen zu erreichen, behält sich der Aussteller vor, über die Vergabe der Standplätze frei zu entscheiden. Die Gründe hierzu teilt er dem Aussteller schriftlich mit. Die Vergabe der Stände erfolgt nach Eingang der Anmeldungen. Die Standgestaltung ist Sache des Ausstellers und richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen von Sicherheit und Ästhetik. Der Veranstalter hat das Recht, Änderungen in der Standgestaltung zu verlangen. Zur Standgestaltung dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden bzw. müssen die Stoffe mit Antiflammen-Spray behandelt werden. Brandschutz- und sonstige sicherheits-technische Auflagen sind einzuhalten. Die örtlichen Gegebenheiten wie Säulen, Eckpfeiler, Mauervorsprünge, Treppen etc. sind kein Anlaß zur Beschwerde und berechtigen nicht zur Preisminderung. Optische und akustische Werbemittel des einzelnen Ausstellers dürfen die Nachbarstände nicht stören.

§ 5) Vorgesehene Öffnungszeiten

Samstag, 13.9.2008: 10.00 - 19.00 Uhr, Sonntag, 14.9.2008: 10.00 - 18.00 Uhr.

§ 6) Aufbau- und Abbauezeiten

Aufbau: Freitag, 12.9.2008: 9 Uhr bis 20 Uhr, Samstag, 13.9.2008: 7 Uhr bis 10.00 Uhr. Abbau: Sonntag, 14.9.2008 ab 18 Uhr bis ca. 23 Uhr.

§ 7) Stadtmieten und Zahlungsbedingungen

Die Preise für die Standflächen, die obligatorische Werbepauschale sowie für Miet-Zubehör sind auf dem Anmeldeformular ausgewiesen. Sämtliche Preise verstehen sich netto zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Direkt nach der schriftlichen Anmeldung erhalten die Aussteller eine Anmeldebestätigung nebst Rechnung. Bei Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages innerhalb 10 Tage nach Rechnungsstellung wird 3% Skonto gewährt. Regelmäßige Teilzahlungen (ohne Aufpreis) sind möglich (siehe Anmeldeformular). Bei Anmeldungen nach dem 31. Juli 2008 ist der gesamte Rechnungsbetrag innerhalb 8 Tage ohne Abzug zu zahlen. Die einzelnen Zahlungsbeträge werden vom Veranstalter per Lastschrift vom bekannt gegebenen Konto des Ausstellers eingezogen (siehe Anmeldung). Ein Aufbau des Messestandes am 13.9. bzw. am 14.9. 2008 ohne vorherige vollständige Bezahlung der Gesamtrechnung ist nicht möglich. Hält sich ein Aussteller nicht an die genannten Zahlungsbedingungen und -Fristen bzw. kann eine Lastschrift vom Konto des Ausstellers nicht eingelöst werden, kann der Veranstalter den jeweiligen Messestand stornieren und vom Vertrag zurücktreten (siehe auch § 9 Rücktritt).

§ 8) Leistungen des Veranstalters

In der Standgebühr sind enthalten: Miete der Standfläche, Heizung, Belüftung, Reinigung der normalen Verschmutzung.

§ 9) Rücktritt

Tritt ein Aussteller nach Erhalt der Standbestätigung bis zum 31.12. 2007 zurück, werden lediglich 50 Euro Bearbeitungsgebühr erhoben. Erfolgt der Rücktritt durch den Aussteller (nach der Anmeldebestätigung) ab dem 01.1.2008 bis zum 30.6.2008, werden 250,- Euro als Bearbeitungs- und Stornogebühr erhoben. Bei Rücktritt ab 1.7.2008 bis zum 31.8.2008 werden 50% des Gesamtrechnungsbetrages als Stornogebühr fällig. Erfolgt der Rücktritt des Ausstellers nach dem 31.08.2008, wird der gesamte Rechnungsbetrag fällig. Der zurückgetretene Aussteller kann aber auch in allen vorgenannten Fällen einen verbindlichen Ersatzteilnehmer stellen. Die Zulassungsbedingungen müssen allerdings erfüllt sein. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 20,- Euro zzgl. MwSt. erhoben. Es wird dann keine weitere Stornogebühr fällig. Storniert der Veranstalter den Messestand eines Ausstellers, weil dieser die Zahlungsbedingungen und -fristen nicht eingehalten hat, werden die oben genannten Stornogebühren fällig. Meldet sich ein Aussteller zur Messe an, zahlt jedoch den Rechnungsbetrag wie vereinbart nicht und erscheint auch nicht zur Messe, ist der gesamte Rechnungsbetrag vom angemeldeten Aussteller innerhalb 14 Tagen nach Messeende zu bezahlen. Der Veranstalter kann bis spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Danach kann der Veranstalter nur noch aus zwingenden organisatorischen und/oder technischen Gründen bzw. aus Gründen höherer Gewalt zurücktreten. In diesen Fällen steht dem Aussteller über die Erstattung seines Rechnungsbetrages kein weiterer Schadenersatzanspruch zu.

§ 10) Vorträge für Aussteller

Es besteht für Aussteller die Möglichkeit, im Rahmen der Veranstaltung gegen eine geringen Kostenbeitrag einen Vortrag (45,- Euro zzgl. MwSt., max. 45 Min.) zu halten. Die Anmeldung hierzu erfolgt auf dem Anmeldeformular für den Messestand. Die zeitliche Einteilung der Vorträge erfolgt - wenn nichts anderes vereinbart - durch den Veranstalter. Der Aussteller erhält mit der Anmeldebestätigung/Rechnung auch die Bestätigung für seinen Vortrag.

§ 11) Ausstellerausweise

Kostenlos erhält jeder Aussteller bis zu 6 Ausstellerausweise bei einer Standgröße bis zu 8 qm, bis 8 Ausstellerausweise bei einer Standgröße bis 20 qm und bis 12 Ausweise bei einer Standgröße von mehr als 20 qm. Weitere Ausstellerausweise werden mit 10,- Euro / Stck. berechnet.

§ 12) Haftung/Ordnung/Hausrecht

Der Veranstalter haftet weder für Feuer-, Diebstahl-, Verlust- und Transportschäden noch für Verletzungen gegenüber den Ausstellern. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden Dritter durch Aussteller, die vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Regressansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen. Den Ausstellern wird der Abschluß einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos empfohlen. Der Aussteller wiederum haftet für Schäden, die er am Mobiliar und am Gebäude des Veranstaltungsortes verursacht. So ist z. B. ein Bekleben der Hallenwände untersagt. Für Stromausfälle, Spannungsschwankungen und Beschädigung der Anlagen wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Anlagen und Geräte müssen den VDE-Vorschriften und den TAB des örtlichen EVA entsprechen. Fehlen diese Voraussetzungen, so wird der Anschluß von der Hallenverwaltung abgeschaltet. Ersatzansprüche können in diesem Fall nicht gestellt werden. Die Feuerschutz- und Unfallverhaltensvorschriften sind einzuhalten. Bei Erlaß eines allgemeinen oder auf bestimmte Räume beschränkten Rauchverbotes sind die feuerpolizeilichen Anordnungen einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, vor dem Verlassen seines Standes seinen Anschluß abzuschalten (Schadenshaftung bei Unterlassung). Ebenso hat er dafür Sorge zu tragen, daß sein Stand sauber hinterlassen wird. Etwaige Reinigungskosten können ihm vom Veranstalter in Rechnung gestellt werden. Zur Wahrung des ordnungsgem. Ablaufes der Veranstaltung übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluß von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Ausstellungsleitung bestätigt werden.

§ 13) Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrages davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Willen der Parteien bei Vertragsabschluß entsprechen hätten. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist Frohnhofen. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Landstuhl/Pfalz

Weitere Informationen beim Veranstalter:

Grenzenlos-Verlag & Messeorganisation Roland Häke e.K., 66903 Frohnhofen,
St. Wendeler Str. 11, Tel. 06386 - 54 64 oder 99 91 28, Fax 06386 - 77 39,
e-Mail: info@grenzenlos.net, www.grenzenlos-messe.net